

Zweite Satzung
zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Master-Studiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 9. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-03.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf) geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-75.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 3 Satz 1 letzter Spiegelstrich erhält die engl. Bezeichnung folgende Fassung:
„Education in Business and Information Systems“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 fünfter Spiegelstrich werden die Worte „der Studienpläne“ durch die Worte „des Modulangebots“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

(1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Studiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden in einem Umfang von höchstens 50 % der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen im Rahmen eines gleichen oder verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

(3) ¹Jede anerkannte Prüfungsleistung wird einem Modul oder dem Wahlpflichtbereich einer Modulgruppe des jeweiligen Studiengangs zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und in der Regel mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) bewertet.

(4) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“

6. In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Teilprüfung (Klausur), mündliche Teilprüfung, Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium, Testat oder eine Kombination aus diesen Formen erbracht.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 80 Abs. 9 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 61 Abs. 3 BayHSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Umfasst ein Modul mehrere Teilprüfungen, so kann dessen Note abweichend von Abs. 2 auch gemäß Abs. 4 und 5 gebildet werden.
²Gleiches gilt für die Umrechnung der Noten aus einem von Abs. 2 abweichenden Notensystem bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) Im neuen Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „durchgeführt“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „die jeweils einem Modul zugeordnet sind“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einer Teilprüfung“ durch die Worte „eines Moduls“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Modulgruppen“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt.

„(7) In Bachelor-Studiengängen sind bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß den Maßgaben der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von Art. 61 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG zu erbringen.“

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „verloren hat“ die Worte „oder die Zulassung zur Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an der Universität Bamberg bereits erloschen ist“ eingefügt.

b) In Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.“

11. § 19 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Teilprüfungen aller erforderlichen Module gemäß Anhang 1 FPO bestanden sind und“

12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. März 2007/II Nr. 2007-03.

Bamberg, 9. März 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 9. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. März 2007.